
CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT 2015

BANK FÜR TIROL UND VORARLBERG AG

Corporate-Governance-Bericht

Österreichischer Corporate Governance Kodex

Im Jahr 2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) erstmals veröffentlicht. Dieser Kodex schreibt Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen.

Seit jeher ist es Ziel der BTV, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Die Stellung der BTV am Markt kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht – als Mitglied der 3 Banken Gruppe – in Verbindung mit ihren Schwesterbanken Oberbank AG und BKS Bank AG. Ein besonders wichtiges Anliegen der 3 Banken Gruppe ist die wertorientierte und transparente Unternehmensführung im Sinne der Corporate-Governance-Grundsätze.

Als österreichische börsennotierte Aktiengesellschaft haben Vorstand und Aufsichtsrat der BTV beschlossen, sich zur Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze des ÖCGK zu verpflichten. Zu diesem Zweck haben sich Aufsichtsrat und Vorstand der BTV zuletzt in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 28. November 2014 einstimmig zur Einhaltung des ÖCGK in der letztgültigen Fassung von Jänner 2015 bekannt und eine diesbezügliche Entsprechenserklärung abgegeben, welche auf der Internetseite der BTV abrufbar ist.

Aufgrund einer Novelle des Unternehmensgesetzbuches (UGB) im Berichtsjahr hat ein börsennotiertes Mutterunternehmen wie die BTV einen Corporate-Governance-Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267a UGB). Da dem BTV Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich die diesbezüglich notwendigen Angaben auf die in § 243b Abs. 2 UGB geforderten Angaben – das sind die Angaben zur Arbeitsweise des Vorstands und allfälliger Aufsichtsräte, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts und zur Vergütungspolitik – beschränken, welche am Ende dieses Berichts integriert sind.

Der ÖCGK ist auf der Internetseite des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) sowie auf der Internetseite der BTV (www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/corporate-governance-id1726.html) öffentlich zugänglich.

Der ÖCGK gibt vor, dass die Nichteinhaltung von C-Regeln („comply or explain“) zu begründen ist. Durch die Angabe und Erläuterung der Abweichungen von den nachfolgenden C-Regeln verhält sich die BTV im Geschäftsjahr 2015 in Konformität mit dem ÖCGK.

REGEL	ERKLÄRUNG
Regel 2 C	Die BTV hat aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 16.04.1991 neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben, die für die Aktionäre aufgrund deren bevorzugter Dividendenberechtigung eine interessante Veranlagungsalternative darstellen. Jegliche durch die BTV emittierten Stammaktien sind jeweils mit nur einem Stimmrecht ausgestattet, sodass kein Aktionär über ein überproportionales Stimmrecht verfügt.
Regel 16 C	Der Vorstand besteht gemäß den Bestimmungen der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung des Vorstandes als gemeinschaftlich verantwortliches Organ aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, ein Vorsitzender ist somit nicht bestellt. Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Übernahme geschäftlicher Verpflichtungen sowie Risiken der Bank bedürfen der Stimmeneinhelligkeit. Zentrale Aufgaben eines Vorsitzenden, wie insb. die Sitzungsleitung sowie die Repräsentation nach außen, werden vom Sprecher des Vorstandes wahrgenommen.
Regel 30 C, 31 C	Die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Vorstand entschieden hat, dass aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre des einzelnen Vorstandsmitglieds ein Ausweis der Aufgliederung in fixe und variable Anteile je Vorstandsmitglied unterbleibt. Vor dem Hintergrund der auf die BTV anwendbaren, umfassenden Vergütungsregularien des BankwesensG ist sichergestellt, dass jegliche variablen Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes einerseits den persönlichen Leistungen des jeweiligen Mitglieds des Vorstandes sowie andererseits der Ertrags-, Risiko- und Liquiditätslage der BTV entsprechend bemessen und gewährt werden.
Regel 45 C	Im Aufsichtsrat der BTV sind auch durch die Hauptversammlung gewählte Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BTV in Wettbewerb stehen. Die die Mitglieder des Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der BTV uneingeschränkt geschützt sind.
Regel 52 a C	Der durch die Hauptversammlung gewählte Aufsichtsrat der BTV zählt elf Mitglieder. Die BTV schätzt die Expertise und Qualifikation ihres aus Spitzenkräften der Wirtschaft bestehenden Aufsichtsrates, welcher dadurch insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsfelder und Märkte der BTV eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Die lediglich geringe Überschreitung der Höchstzahl von zehn Mitgliedern beeinträchtigt in keinsten Weise die effiziente und effektive Erledigung der Aufgaben des Aufsichtsrates.

Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüsse

Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats

Vorstand: Zusammensetzung

Der Vorstand der BTV bestand im Berichtsjahr aus drei Mitgliedern, wobei zusätzlich zwei Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern bestellt sind. Ab dem

01.01.2016 besteht der Vorstand der BTV aus Gerhard Burtscher (Vorstandsvorsitzender) sowie Mario Pabst und Michael Perger.

VORSTAND	GEBURTSJAHR	DATUM ERSTBESTELLUNG	ENDE FUNKTIONSPERIODE
Peter Gaugg, Sprecher des Vorstandes	1960	27.05.1994	31.12.2015
Mag. Matthias Moncher	1960	07.05.1997	31.12.2015
Gerhard Burtscher	1967	01.06.2013	31.12.2019
STELLVERTRETER VON VORSTANDS- MITGLIEDERN (§ 85 AKTG)			
Mario Pabst	1965	28.11.2014	31.12.2015 (ab 01.01.2016 bis 31.12.2018 Mitglied des Vorstandes)
Michael Perger	1971	28.11.2014	31.12.2015 (ab 01.01.2016 bis 31.12.2018 Mitglied des Vorstandes)

Arbeitsweise

Der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Hierbei wird er vom Aufsichtsrat unterstützt, der den Vorstand bestellt, überwacht und berät.

Ressortverteilung des Vorstandes

PETER GAUGG	GERHARD BURTSCHER	MAG. MATTHIAS MONCHER
Konzernrevision	Konzernrevision	Konzernrevision
Geldwäsche	Geldwäsche	Geldwäsche
Compliance	Compliance	Compliance
Firmen- und Privatkundengeschäft Österreich und Expansionsmärkte	Firmen- und Privatkundengeschäft Österreich und Expansionsmärkte	Kreditmanagement
Personalmanagement	Geschäftsbereich Institutionelle Kunden und Banken	Finanzen und Controlling
Marketing und Kommunikation		Recht und Beteiligungen Dienstleistungszentrum

AUFSICHTSRATSMANDATE UND VERGLEICHBARE FUNKTIONEN

Peter Gaugg

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Verwaltungsrats der FIXIT Trockenmörtel Holding AG

Mitglied des Verwaltungsrats der Ropetrans AG

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der BKS Bank AG

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Oberbank AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Silvretta Montafon Bergbahnen AG

Mitglied des Aufsichtsrats der Moser Holding Aktiengesellschaft

Mag. Matthias Moncher

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrats der Rofanseilbahn Aktiengesellschaft

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrats der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Mayrhofner Bergbahnen AG

Vergütung

Das Vergütungssystem des Vorstandes der BTV orientiert sich an Unternehmen vergleichbarer Größe, Branchen und Komplexität und ist so gestaltet, dass die Vorstandsmitglieder eine ihrem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich angemessene Entlohnung erhalten. Für die Festlegung der Vorstandsvergütung ist der gemäß § 39c BankwesenG eingerichtete Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates zuständig, welcher auch sicherstellt, dass die Vergütungspolitik der BTV vollumfänglich in Einklang mit § 39b BankwesenG sowie der Anlage zu § 39b BankwesenG steht.

Berücksichtigt ist ein angemessenes Verhältnis von fixen zu variablen Vergütungsbestandteilen, wobei die variablen Bezüge, bezogen auf die Gesamtheit der Bezüge, eine Bandbreite von 20 bis 40 % der Gesamtbezüge aufweisen, jedenfalls jedoch den Betrag von 150.000,00 € je Mitglied des Vorstandes nicht überschreiten. Der fixe Vergütungsbestandteil orientiert sich an den jeweiligen Aufgabengebieten. Die variable Gehaltskomponente berücksichtigt gemeinsame und persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder ebenso wie die generelle Unternehmensentwicklung im Sinne der Erfüllung der Geschäfts- und Risikostrategie sowie der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Maßstab für den Unternehmenserfolg ist das Erreichen mittel- bis langfristiger strategischer Ziele, insbesondere unter Beachtung einer nachhaltigen Risikotragfähigkeit, wie die nachhaltige Einhaltung der Risikoausnutzung gemäß Gesamtbanksteuerung (ICAAP), das nachhaltige Erreichen der strategischen Finanzziele (insb. Kernkapitalquote, Cost-Income-Ratio) auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank sowie der sonstigen strategischen Ziele.

Die Höhe der den Vorstandsmitgliedern vertraglich zugesagten Firmenpension orientiert sich an der Dauer ihres Dienstverhältnisses, folgt einer Staffelung bis zu 40 Jahren und basiert auf dem zuletzt bezogenen Fixgehalt. Für Vorstandsmitglieder, die ab dem 2001 erstmalig zum Vorstand bestellt wurden, wird eine betriebliche Altersvorsorge bei einer Pensionskasse auf vertraglicher Basis durch Leistung eines monatlichen Beitrages gebildet. Zudem erhalten die Vorstandsmitglieder bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfertigung unter sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes und des Bankenkollektivvertrages. Sonstige Ansprüche in diesem Zusammen-

hang – das Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes vorausgesetzt – überschreiten die im Corporate Governance Kodex vorgeschriebene Obergrenze von zwei Jahresgehältern jeweils nicht.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat für Vorstand und Aufsichtsrat der BTV eine Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) bestanden, deren Kosten zur Gänze von der Gesellschaft getragen wurden.

Der Gesamtbezug des Vorstandes der BTV betrug im Berichtsjahr gesamt 2.551 Tsd. €, wovon auf Vorstandssprecher Peter Gaugg 1.338 Tsd. € (beinhaltet im Jahr 2015 zugeflossene Abfertigungsbeträge), auf Vorstandsmitglied Mag. Matthias Moncher 903 Tsd. € (beinhaltet im Jahr 2015 zugeflossene Abfertigungsbeträge) sowie auf Vorstandsmitglied Gerhard Burtscher 310 Tsd. € entfielen.

Aufsichtsrat – Arbeitsweise

Aufgabe des Aufsichtsrates der BTV ist, neben der Wahrnehmung der sonstigen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben, die Beratung und Überwachung des Vorstandes in der Umsetzung der strategischen Planungen und Vorhaben, somit die Beobachtung der wirtschaftlichen Lage sowie der operativen und strategischen Entwicklung der BTV und ihrer Geschäftsfelder. Neben dem Gesetz legen die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat jene Maßnahmen der Geschäftsführung fest, die die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des zuständigen Ausschusses erfordern.

Im Geschäftsjahr 2015 ist der Aufsichtsrat der BTV planmäßig zu vier Sitzungen zusammengetreten (gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen: vier). Sämtliche zustimmungspflichtigen Angelegenheiten wurden dem Aufsichtsrat durch den Vorstand jeweils rechtzeitig vorgelegt und bei Bedarf erläutert. Auch im Zeitraum zwischen den Sitzungen erfolgte über besondere Geschäftsvorgänge, die für die Beurteilung von Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, eine zeitnahe und umfassende Unterrichtung insbesondere des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Vorstand. Hinsichtlich weiterführender Angaben zur Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2015 wird auf den Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht (S. 191) verwiesen.

Zusammensetzung

Dem Aufsichtsrat haben im Berichtszeitraum folgende Mitglieder angehört:

AUFSICHTSRAT (unter Angabe von Aufsichtsrats- und vergleichbaren Mandaten in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften)	GEBURTS- JAHR	DATUM ERSTBE- STELLUNG	PLANMÄSSI- GES ENDE FUNKTIONS- PERIODE	GEWÄHRTE VERGÜTUNG (IN EUR)
Dr. Franz Gasselsberger, MBA Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BKS Bank AG Mitglied des Aufsichtsrats der AMAG Austria Metall AG Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine AG	1959	24.04.2002	o. HV 2017	33.480,00
Mag. Dr. Herta Stockbauer Stellvertretende Vorsitzende Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Oberbank AG Mitglied des Aufsichtsrats der Österreichischen Post AG (ab 15.04.2015) Mitglied des Aufsichtsrats der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG	1960	14.05.2014	o. HV 2019	27.480,00
Mag. Pascal Broschek	1969	10.05.2006	o. HV 2016	15.630,00
DI Johannes Collini	1953	28.04.2000	o. HV 2019	15.480,00
Franz Josef Haslberger Mitglied des Aufsichtsrats der Wienerberger AG	1954	11.05.2012	o. HV 2017	15.480,00
Mag. Peter Hofbauer (ab 13.05.2015) Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG (ab 20.05.2015) Mitglied des Aufsichtsrats der Oberbank AG (ab 19.05.2015)	1964	13.05.2015	o. HV 2020	0,00
DDr. Waldemar Jud (bis 13.05.2015) Vorsitzender des Aufsichtsrats der DO & CO Aktiengesellschaft Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ottakringer Getränke AG (bis 12.08.2015) Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG (bis 20.05.2015) Mitglied des Aufsichtsrats der Oberbank AG (bis 19.05.2015)	1943	19.05.2011	o. HV 2016	7.043,00
Dr. Dietrich Karner Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG	1939	07.05.1997	o. HV 2017	23.360,00
Dr. Andreas König	1960	10.05.2006	o. HV 2020	25.360,00
Dkfm. Dr. Johann F. Kwizda	1947	28.04.2005	o. HV 2018	16.480,00
Dr. Edgar Oehler (bis 13.05.2015)	1942	28.04.2005	o. HV 2019	5.466,00
Karl Samstag Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG Mitglied des Aufsichtsrats der Oberbank AG Mitglied des Aufsichtsrats der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft	1944	24.04.2002	o. HV 2017	15.480,00
Hanno Ulmer Mitglied des Verwaltungsrats der Dätwyler Holding AG (ab 03.07.2015)	1957	11.05.2012	o. HV 2017	15.360,00

Vom Betriebsrat entsandt:

AUFSICHTSRAT	GEBURTSJAHR	DATUM ERSTBESTELLUNG
Harald Gapp Vorsitzender des Zentralbetriebsrates	1971	22.02.2011
Alfred Fabro Betriebsratsobmann-Stellvertreter	1958	12.03.1992
Harald Praxmarer Betriebsratsobmann-Stellvertreter	1977	22.02.2011
Stefan Abenthung Betriebsrat	1961	27.03.2002
Birgit Fritsche Betriebsrat	1972	05.04.2006
Bettina Lob Betriebsrat	1966	11.05.2012

Ausschüsse

Zum Zweck einer effizienten Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats bzw. in Umsetzung gesetzlicher Vorgaben hat der Aufsichtsrat fünf Ausschüsse eingerichtet. Die Ausschüsse bereiten im Wesentlichen Themen und Beschlüsse vor, die in der Folge im Plenum zu behandeln sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind in Einzelfällen den Ausschüssen die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt in allen Ausschüssen den Vorsitz. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender in den Plenarsitzungen regelmäßig und umfassend über die Inhalte und Beschlussgegenstände der Ausschusssitzungen berichtet.

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder folgende Ausschüsse gebildet:

Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss ist die Entscheidungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten der Geschäftsführung, welche der Entscheidung des Aufsichtsrates vorbehalten sind, jedoch weder in die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrates noch in die Entscheidungszuständigkeit des Kreditausschusses fallen, übertragen. Dies sind insbesondere der Erwerb oder die Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen, der Erwerb, die Belastung

oder Veräußerung von Liegenschaften sowie sonstige Investitionen ab einem bestimmten Schwellenwert, weiters die Begebung von Anleihen bzw. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, jeweils wiederum ab einem bestimmten Schwellenwert, sowie die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten. Der Arbeitsausschuss trifft seine Entscheidungen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, insbesondere um die Raschheit der Entscheidungen sicherzustellen, in der Regel schriftlich im Umlaufverfahren, wobei jedoch sämtliche Entscheidungen im Vorfeld mündlich abgehandelt werden. Im Berichtszeitraum wurden durch den Arbeitsausschuss fünf Entscheidungen im Umlaufwege getroffen, eine Sitzung hat im Geschäftsjahr somit nicht stattgefunden.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Mag. Dr. Herta Stockbauer – Stellvertreterin des Vorsitzenden
Dr. Dietrich Karner
Dr. Andreas König
Harald Gapp
Alfred Fabro

Risiko- und Kreditausschuss

Vor dem Hintergrund der mit 01.01.2014 in Kraft getretenen Pflicht zur Einrichtung eines Risikoausschusses gemäß den Bestimmungen des BankwesensG hat der Aufsichtsrat den bereits bestehenden Kreditausschuss zusätzlich mit den in § 39d BankwesensG festgelegten Aufgaben betraut. Der Risiko- und Kreditausschuss trat im Berichtsjahr planmäßig zu einer Sitzung zusammen (gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen: eine), in deren Rahmen er den gesetzlich festgelegten Aufgaben in vollem Umfang nachgekommen ist. Diese umfassen die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung bestimmter Risiken, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstitutes angemessen berücksichtigt und ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität sowie die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden. Zudem wurden Berichte über die Risikoarten und die Risikolage des Kreditinstitutes entgegengenommen. Der Zustimmung des Risiko- und Kreditausschusses bedarf jede Veranlagung im Sinne des Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern diese eine in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigt. Der Risiko- und Kreditausschuss trifft seine Entscheidungen hinsichtlich solcher Veranlagungen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, insbesondere um die Raschheit der Entscheidungen sicherzustellen, in der Regel schriftlich im Umlaufverfahren, wobei jedoch sämtliche Entscheidungen im Vorfeld mündlich abgehandelt werden. Demgemäß hat der Risiko- und Kreditausschuss 93 Beschlüsse – ausschließlich Kreditengagements betreffend – im Umlaufwege gefasst und hat im Berichtsjahr die ihm übertragenen Aufgaben somit vollumfänglich erfüllt.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Mag. Dr. Herta Stockbauer – Stellvertreterin des Vorsitzenden
Dr. Andreas König
Harald Gapp
Alfred Fabro

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wurde in Entsprechung der Bestimmung des § 63a Abs. 4 BankwesensG eingerichtet. Zu den wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Prüfung des Jahresabschlusses (einschließlich Konzernabschluss, Behandlung des Management Letters sowie des Berichts über die Beurteilung des Risikomanagements des Bankprüfers) und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate-Governance-Berichts samt Erstattung eines Berichts darüber an das Plenum des Aufsichtsrates. Weiters hat der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie des Risikomanagementsystems zu überwachen. Der Prüfungsausschuss trat im Berichtsjahr planmäßig zu zwei Sitzungen zusammen (gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen: zwei) und hat im Berichtsjahr die ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich erfüllt. Im Rahmen dieser Sitzungen hat es entsprechend der Regel 81a C jeweils die Gelegenheit gegeben, dass ein Austausch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes stattfinden konnte.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Mag. Dr. Herta Stockbauer – Stellvertreterin des Vorsitzenden
DDr. Waldemar Jud (bis 13.05.2015)
Mag. Peter Hofbauer (ab 13.05.2015)
Dr. Dietrich Karner
Dr. Andreas König
Harald Gapp
Alfred Fabro
Harald Praxmarer

Vergütungsausschuss

Der in Entsprechung des § 39c BankwesenG eingerichtete Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch das BankwesenG zugewiesenen Aufgaben wahr. Zu diesem Zwecke hat der Vergütungsausschuss in Übereinstimmung mit § 39b BankwesenG sowie der Anlage zu § 39b BankwesenG neben den Richtlinien der Vergütungspolitik der BTV insbesondere Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes festgelegt. Dem Gesetz entsprechend überwacht und überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber dem Plenum des Aufsichtsrates. Der Vergütungsausschuss trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen (gesetzliche Mindestzahl an Sitzungen: eine) und hat im Berichtsjahr die ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich erfüllt.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Dr. Dietrich Karner – Stellvertreter des Vorsitzenden
Dkfm. Dr. Johann F. Kwizda
Harald Gapp

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die in § 29 BankwesenG festgelegten Aufgaben wahr, befasst sich somit insbesondere mit Fragen der Nachfolgeplanung und erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten in Vorstand und Aufsichtsrat. Er regelt weiters die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und es obliegt ihm die Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung von Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes. Insbesondere hat der Nominierungsausschuss im Berichtszeitraum wiederum das Grob-Assessment hinsichtlich der Erfüllung der in der Fit & Proper-Policy der BTV niedergelegten Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung bezüglich der nicht im Nominierungsausschuss vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Mitglieder des Vorstandes vorgenommen. Der Nominierungsausschuss trat im Berichtszeitraum zu einer Sitzung zusammen (gesetzliche Mindestzahl an Sitzungen: eine), hat zwei Beschlüsse im Umlaufweg gefasst und darüber hinaus die ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich erfüllt.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Dr. Dietrich Karner – Stellvertreter des Vorsitzenden

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der BTV hat im Sinne der C-Regel 53 ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der BTV festgelegt:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur BTV oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, dass Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds ausschlaggebend:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der BTV oder eines Tochterunternehmens der BTV gewesen sein. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur BTV oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw. das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der BTV oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der BTV Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der BTV haben sich jeweils in einer individuellen Erklärung als unabhängig im Sinne der vorstehenden Kriterien deklariert.

Die BTV unterhält weiters außerhalb ihrer gewöhnlichen bankgeschäftlichen Tätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243b Abs. 2 Z 2 UGB)

Die BTV achtet bei der Besetzung von Führungspositionen darauf, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Bewerbung für offene Posten – unabhängig von Geschlecht, Alter und kulturellem Hintergrund – dieselben Möglichkeiten wahrnehmen können. Um die Parität zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Führungspositionen zu forcieren, hat die BTV in den vergangenen Jahren vor allem qualifizierte Frauen in diese Positionen ernannt bzw. in Führungsaufgaben weiterentwickelt.

Im Jahr 2015 wurden 6 Frauen neu in Führungspositionen ernannt, sodass sich aktuell 27 Frauen in solchen Positionen befinden. Bei einer Anzahl von 110 Führungskräften entspricht dies einer Quote von 24,55 %.

Entsprechend seiner gesetzlichen Aufgabe gemäß § 29 BankwesenG hat der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat sowie eine Strategie, diese Quote zu erreichen, verabschiedet. Die Zielquoten wurden mit je einem Drittel für die Geschäftsleitung (aktuell 0 %) sowie die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat (aktuell 9,09 %), hinsichtlich der Belegschaftsvertreter im Aufsichtsrat mit der Hälfte (aktuell ein Drittel)

festgelegt, wobei die Erfüllung dieser Quoten über einen Zeitraum von fünf Jahren angestrebt wird.

Angaben hinsichtlich der Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsfunktionen in vollkonsolidierten Beteiligungsunternehmen der BTV

Die Ausübung dieser Funktionen erfolgt jeweils in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie den Vorgaben in den jeweiligen Geschäftsordnungen. Soweit es sich bei solchen Gesellschaften nicht um operative Unternehmen handelt, sind die Organmandate grundsätzlich durch Mitglieder des Vorstandes oder leitende Angestellte der BTV besetzt.

Die Vergütung dieser Funktionen erfolgt, soweit diese nicht ohnehin unentgeltlich wahrgenommen werden, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Branchenstandards, insbesondere werden keinerlei variable Vergütungsbestandteile gewährt, welche nicht vollinhaltlich mit einer verantwortungsbewussten Risikogestion in Einklang stehen.

Die dargestellten Maßnahmen zur Förderung von Frauen gelten in ihren Grundsätzen gleichermaßen für sämtliche vollkonsolidierten Beteiligungsunternehmen der BTV.

Innsbruck, am 07. März 2016

Der Vorstand



Gerhard Burtscher
Vorsitzender des Vorstandes



Mario Pabst
Mitglied des Vorstandes



Michael Perger
Mitglied des Vorstandes